

Vorlage an den Landrat

**Ausgabenbewilligung für den kantonalen Beitrag zur Errichtung eines regionalen
Naturparks Baselbiet**
2024/673

vom 5. November 2024

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Regionale Naturpärke sind teilweise besiedelte, ländliche Gebiete, die sich durch hohe Natur-, Landschafts- und Kulturwerte auszeichnen. Sie fördern die Qualität von Natur und Landschaft ebenso wie eine nachhaltige Entwicklung der regionalen Wirtschaft. Entscheidend für die Errichtung eines Naturparks ist, dass Bevölkerung, Gemeinden und Kanton dies wollen, aktiv unterstützen und sich finanziell beteiligen. Denn der Bund unterstützt Pärke erst, wenn sie die Anforderungen an die Natur- und Landschaftswerte erfüllen, die demokratische Legitimation gegeben ist, die Ziele des Parks in einer Charta festgelegt und der Park räumlich und finanziell langfristig gesichert ist.

Seit 2021 ist eine Projektgruppe des Vereins Erlebnisraum Tafeljura daran, die Errichtung eines Regionalen Naturparks im Baselbiet vorzubereiten. Im Februar 2023 wurde ein breit abgestützter Trägerverein gegründet, der seither den Prozess vorantreibt. Der Trägerverein hat die Ausarbeitung eines Managementplans inklusive Landschaftsbewertung und Projektblätter in Auftrag gegeben. Dieses Dokument wird vom BAFU vorgeschrieben und bildet eine wichtige Grundlage für den Park. Es ist zentraler Bestandteil des Gesuchs um globale Finanzhilfen an den Bund. Die Errichtungsphase des Regionalen Naturparks Baselbiet ist für den Zeitraum von 2026 bis 2028 vorgesehen. Auf Antrag der Trägerschaft des Regionalen Naturparks Baselbiet soll der Kanton Anfang 2025 das entsprechende Gesuch beim BAFU einreichen.

Der Managementplan liegt seit Juni 2024 vor und dient als Grundlage für die vorliegende Ausgabenbewilligung. Im Managementplan wird unter anderem ein möglicher Perimeter für den Naturpark genannt. Enthalten sind die Gemeinden in den Bezirken Sissach und Waldenburg sowie die Gemeinden talabwärts bis nach Liestal, Frenkendorf und Arisdorf. Entscheiden werden die einzelnen Gemeinden, welche sich für eine Mitgliedschaft aussprechen müssen.

Mit dieser Vorlage wird die Ausgabenbewilligung für den finanziellen Beitrag des Kantons für die Errichtungsphase des Regionalen Naturparks Baselbiet (2026–2028) beantragt. Der jährliche Beitrag des Kantons Basel-Landschaft umfasst rund ein Viertel des Gesamtbudgets und beläuft sich mit höchstens CHF 400'000 pro Jahr auf 1,2 Millionen Franken für die gesamte Errichtungsphase. Ohne kantonale Finanzierung ist die Errichtung des Naturparks nicht möglich. Welche Leistungen der Trägerverein Naturpark Baselbiet in der Errichtungsphase zu erbringen hat, wird in einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton festgehalten.

Der Beitrag wird nur fällig, wenn mit den Abstimmungen in den Gemeinden ein zusammenhängender Parkperimeter von mindestens 100 km² beschlossen werden kann. Die Abstimmungen finden zwischen Oktober und Dezember 2024 statt.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.1.1.	<i>Pärke von nationaler Bedeutung</i>	4
2.1.2.	<i>Der Naturpark Baselbiet</i>	5
2.1.3.	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	5
2.1.4.	<i>Finanzierung, Investitionen und Wertschöpfung</i>	6
2.2.	Ziel der Vorlage	7
2.3.	Erläuterungen	7
2.3.1.	<i>Ziele und Anforderungen von Regionalen Naturpärken</i>	7
2.3.2.	<i>Entstehungsprozess</i>	8
2.3.3.	<i>Planungsstand Naturpark Baselbiet</i>	8
2.3.4.	<i>Parkperimeter</i>	9
2.3.5.	<i>Räumliche Sicherung</i>	10
2.3.6.	<i>Merkmale des Naturparks Baselbiet</i>	11
2.3.7.	<i>Ziele des Naturparks Baselbiet</i>	11
2.3.8.	<i>Projekte</i>	12
2.3.9.	<i>Parkmanagement und Zusammenarbeit</i>	14
2.3.10.	<i>Kosten</i>	15
2.3.11.	<i>Finanzierungsschlüssel</i>	16
2.3.12.	<i>Mehrwert des Regionalen Naturparks Baselbiet</i>	16
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	17
2.4.1.	<i>LFP 2 – Wirtschaftsleistung und -struktur</i>	18
2.4.2.	<i>LFP 4 – Mobilität</i>	18
2.4.3.	<i>LFP 5 – Räumliche Entwicklung</i>	18
2.4.4.	<i>LFP 11 – Klimaschutz und natürliche Ressourcen</i>	18
2.4.5.	<i>LFP 10 – Wohn- und Lebensqualität</i>	18
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	18
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	19
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	22
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	22
3.	Anträge	23
3.1.	Beschluss	23
4.	Anhang	23

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. *Pärke von nationaler Bedeutung*

Pärke von nationaler Bedeutung zeichnen sich durch schöne Landschaften, eine reiche Biodiversität und hochwertige Kulturgüter aus. Der Bund fördert die Errichtung und den Betrieb der Schweizer Pärke seit dem 1. Dezember 2007. In den Pärken von nationaler Bedeutung sind die Parkgemeinden zusammen mit der Bevölkerung und den Kantonen bestrebt, diese Werte zu erhalten und für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Regionen weiter zu steigern und nachhaltig zu nutzen.

Die Schweizer Pärke stiften nicht nur ihrer Bevölkerung ökologischen, ökonomischen und sozialen Nutzen. Auch die Besucherinnen und -besucher, die Kantone und der Bund profitieren von den Leistungen, welche die Pärke erbringen. Charakteristische Landschaften tragen zum körperlichen und seelischen Wohlbefinden der Menschen bei. Gleichzeitig leisten die Pärke einen Beitrag zur Biodiversitätsstrategie des Bundes, indem sie die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten und deren natürliche Lebensräume fördern.

Drei Parkkategorien

Der Bund fördert drei Kategorien von Pärken von nationaler Bedeutung. Jede Parkkategorie ist auf das Potential der Region, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Möglichkeiten einer nachhaltigen Nutzung ausgerichtet:

1. **Nationalpärke** weisen eine grössere Kernzone auf, die der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der freien Entwicklung der Natur dient. Eine Umgebungszone puffert störende Einflüssen ab. Diese dient ebenfalls der naturnahen Bewirtschaftung der Kulturlandschaft, der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen, der Erholung, der Umweltbildung sowie der wissenschaftlichen Forschung.
2. **Regionale Naturpärke** sind teilweise besiedelte, ländliche Gebiete, die sich durch hohe Natur-, Landschafts- und Kulturwerte auszeichnen. Sie fördern die Qualität von Natur und Landschaft ebenso wie eine nachhaltige Entwicklung der regionalen Wirtschaft. Eine intakte Natur und schöne Landschaften schaffen einen touristischen Mehrwert. Die lokale Landwirtschaft und Produktion wird gestärkt.
3. **Naturerlebnispärke** sind Gebiete in der Nähe von dicht besiedelten Räumen, die in ihrer Kernzone der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bieten. Die Kernzone ist durch eine Übergangszone gepuffert. Diese eröffnet vielfältige Bildungs-, Erlebnis- und Erholungsmöglichkeiten und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität der städtischen Bevölkerung.

Drei Instrumente der Pärkepolitik

Sind die Voraussetzungen als Park erfüllt, fördert das BAFU die Pärke von nationaler Bedeutung mittels Parklabel, Finanzhilfen und Produktelabel.

1. Mit der Verleihung des **Parklabels** anerkennt das BAFU den Park für zehn Jahre als Schweizer Park. Auf Gesuch hin und nach bestandener Evaluation durch das BAFU wird die Anerkennung für eine weitere Periode verlängert.
2. Die **Finanzhilfen** unterstützen die Kantone darin, die Leistungen zu erfüllen, welche die Kantone gegenüber dem Bund in der Leistungsvereinbarung festgelegt haben. Bedingung dafür ist, dass der Kanton, die Parkgemeinden und allfällige Dritte sich finanziell angemessen an der Errichtung des Parks beteiligen.

3. Mit dem **Produktelabel** darf die Parkträgerschaft Produkte und Dienstleistungen von Anbietern auszeichnen, welche die nationalen Anforderungen als zertifiziertes Parkprodukt bzw. zertifizierte Dienstleistung erfüllen und gleichzeitig einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Parks leisten.

2.1.2. *Der Naturpark Baselbiet*

Seit 2020 setzt sich eine Projektgruppe des Vereins Erlebnisraum Tafeljura für die Errichtung eines Regionalen Naturparks im Oberbaselbiet ein. In einem umfangreichen partizipativen Prozess wurden unterschiedliche Interessengruppen abgeholt, die Bevölkerung wurde bei diversen Anlässen und Gelegenheiten informiert.

Ein breit abgestützter Trägerverein aus Vertretern verschiedener Interessengemeinschaften und der Parkgemeinden wurde im Februar 2023 gegründet. Dieser Verein bringt das Projekt voran, auch in den weiteren Phasen.

Für die Errichtung des Regionalen Naturparks Baselbiet muss der Kanton ein entsprechendes Gesuch beim Bund (BAFU) einreichen. Die Einreichung ist für Anfang 2025 vorgesehen und muss folgende Dokumente und Informationen enthalten:

- Gesuch des Kantons mit
 - Resultat der Prüfung der Gesuchsunterlagen durch den Kanton
 - Finanzielle Sicherung bzw. Unterstützung des Kantons
 - Stand räumliche Sicherung bzw. Bezeichnung des Perimeters im KRIP
 - Abstimmung mit Sachplänen und Konzepten des Bundes
- Managementplan für die Errichtung inkl. Projektblätter (von Projektträgerschaft erarbeitet)

Der Trägerverein hat die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) beauftragt, den Managementplan zum Projekt zu erstellen. Dieses Dokument wird vom BAFU vorgeschrieben und bildet eine wichtige Grundlage für den Park. Der Managementplan inkl. Landschaftsbewertung wird hauptsächlich durch freiwillige Beiträge von Gemeinden, Stiftungen und Sponsoren finanziert. Der Kanton hat den Managementplan ebenfalls mit einem finanziellen Beitrag unterstützt und hat zudem Grundlagen zur Verfügung gestellt und inhaltliche Inputs geliefert. Der Managementplan, Stand Juni 2024, dient als Grundlage für die vorliegende Ausgabenbewilligung. Nach den Abstimmungen in den Gemeinden wird der Managementplan, wo nötig, aktualisiert.

2.1.3. *Rechtliche Grundlagen*

Seit dem 1. Dezember 2007 sind in der Schweiz die rechtlichen Grundlagen zur Schaffung von Pärken von nationaler Bedeutung in Kraft. Es sind dies das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, SR 451) sowie die Pärkeverordnung (PäV, SR 451.36).

Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Gemäss NHG sind Pärke «Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten». In Artikel 23e bis 23m NHG sind unter anderem die wichtigsten Ziele der drei Parkkategorien (Nationalpark, Regionaler Naturpark, Naturerlebnispark) sowie die Aufgaben der verschiedenen Akteure festgehalten.

Ein Park von nationaler Bedeutung beruht auf einer regionalen Initiative. Die Kantone unterstützen Bestrebungen zur Schaffung von Pärken und sorgen für die Mitwirkung der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden. Der Bund gewährt den Kantonen globale Finanzhilfen an die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung. Zudem verleiht der Bund einem Park das Parklabel. Die Trägerschaft eines Parks kann ihrerseits Produkte und Dienstleistungen mit einem Produktelabel auszeichnen.

In Artikel 23g NHG sind die Ziele für die Regionalen Naturpärke festgehalten:

1 Ein Regionaler Naturpark ist ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.

2 Im Regionalen Naturpark wird:

- a. die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet;*
- b. die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert.*

Pärkeverordnung

Die «Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung» vom 7. November 2007 (kurz: Pärkeverordnung, PÄV) regelt das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung. Die PÄV legt unter anderem fest, dass der Bund nur Finanzhilfen gewährt, wenn der Kanton und die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, sowie allfällige Dritte sich finanziell angemessen an der Errichtung, dem Betrieb und der Qualitätssicherung des Parks beteiligen (Artikel 2 PÄV).

Die Anforderungen an den Perimeter und die Ziele der Regionalen Naturpärke werden in den Artikeln 19 bis 21 PÄV präzisiert:

Art. 2 Voraussetzungen

1 Globale Finanzhilfen werden gewährt:

- a. an die Errichtung eines Parks von nationaler Bedeutung, wenn eine Parkträgerschaft (Art. 25) bezeichnet ist und die Machbarkeit der Errichtung, des Betriebs und der Qualitätssicherung des Parks nach den Anforderungen an den Park ausgewiesen sind;*
- b. an den Betrieb und die Qualitätssicherung eines Parks von nationaler Bedeutung, wenn die Anforderungen an den Park erfüllt sind.*

2 Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn der Kanton und die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, sowie allfällige Dritte sich finanziell angemessen an der Errichtung, dem Betrieb und der Qualitätssicherung des Parks beteiligen.

Art. 19 Flächen

- 1 Die Fläche eines Regionalen Naturparks beträgt mindestens 100 km².*
- 2 Sie umfasst gesamte Gemeindegebiete. (...)*

Art. 20 Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft

Zur Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft sind im Regionalen Naturpark:

- a. die Vielfalt der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, die Lebensraumtypen sowie das Landschafts- und Ortsbild zu erhalten und so weit wie möglich zu verbessern;*
- b. schützenswerte Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten aufzuwerten und zu vernetzen;*
- c. bei neuen Bauten, Anlagen und Nutzungen der Charakter des Landschafts- und Ortsbildes zu wahren und zu stärken;*
- d. bestehende Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes durch Bauten, Anlagen und Nutzungen bei sich bietender Gelegenheit zu vermindern oder zu beheben.*

Art. 21 Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft

Zur Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft sind im Regionalen Naturpark insbesondere:

- a. die lokalen natürlichen Ressourcen umweltschonend zu nutzen;*
- b. die regionale Verarbeitung und die Vermarktung von im Park erzeugten Produkten zu stärken;*
- c. die auf einen naturnahen Tourismus und die Umweltbildung ausgerichteten Dienstleistungen zu fördern;*
- d. die Verwendung umweltverträglicher Technologien zu unterstützen.*

Weitere Grundlagen des Bundes

Noch ausführlicher und detaillierter sind die Richtlinien, Empfehlungen und das Handbuch zu den Programmvereinbarungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU).

2.1.4. Finanzierung, Investitionen und Wertschöpfung

Wie obenstehend erläutert, unterstützt der Bund im Rahmen der Programmvereinbarungen die Errichtung und später den Betrieb eines Parks von nationaler Bedeutung. Der Bund gewährt allerdings nur Finanzhilfen, wenn auch der Kanton, die Park-Gemeinden und allfällige Dritte sich

angemessen finanziell beteiligen. Der finanzielle Beitrag des Bundes beträgt höchstens 50 % der jährlichen Kosten. Bei vielen anderen Regionalen Naturparks beteiligt sich der Kanton mit rund einem Drittel der notwendigen Finanzmittel.

Die Pärke kurbeln die wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Regionen an. Sie begünstigen eine nachhaltige Nutzung der lokalen Ressourcen. Dabei werden die regionale Verarbeitung und die Vermarktung von im Park erzeugten Produkten gestärkt, und der Tourismus wird gefördert. Auch die Verwendung umweltverträglicher Technologien wird unterstützt.

Die durch einen Park insbesondere im Tourismus erzeugte Wertschöpfung übersteigt die Beiträge der öffentlichen Hand deutlich. Dadurch wird die regionale Wirtschaft bedeutend gestärkt. Die Mittel alimentieren in Form von Steuern wiederum die öffentliche Hand. Eine in mehreren Pärken durchgeführte Studie hat aufgezeigt, dass Pärke eine zwei- bis sechsfache höhere touristische Wertschöpfung generieren, als die Investitionen der öffentlichen Hand.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird der finanzielle Beitrag des Kantons für die Errichtung des Naturparks Baselbiet für die Jahre 2026–2028 beantragt. Der jährliche Beitrag des Kantons Basel-Landschaft für die Errichtung soll rund einem Viertel des Gesamtbudgets umfassen und beläuft sich auf höchstens CHF 400'000 pro Jahr bzw. 1,2 Millionen Franken für die gesamte Errichtungsphase. Ohne kantonale Finanzierung ist die Errichtung des Naturparks Baselbiet gemäss Art. 2 Abs. 2 PÄV nicht möglich.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Ziele und Anforderungen von Regionalen Naturparks

In einem Regionalen Naturpark sollen gemäss Art. 23g des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) neben Erhalt und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Produkte und Dienstleistungen gefördert werden.

Die wichtigsten Anforderungen an Pärke von nationaler Bedeutung sind (vgl. Art. 15 und Art. 25 PÄV):

- Hohe Natur- und Landschaftswerte: Das Parkgebiet zeichnet sich durch hohe Natur- und Landschaftswerte aus und umfasst Gebiete, die in den verschiedenen nationalen Biotop-, Landschafts- und Kulturinventaren aufgeführt sind (z. B. BLN, Moorschutzgebiete usw.) oder durch nationale und kantonale Bestimmungen einen Schutzstatus (z. B. Naturwaldreservate, Wildruhezonen) geniessen.
- Geringe Beeinträchtigungen durch Infrastrukturen und Nutzungen: Das Landschafts- und Ortsbild eines Parks sowie seine Ökosysteme wurden bisher nicht durch schwerwiegende Eingriffe für Infrastrukturen beeinträchtigt. Die Ortschaften in den Umgebungszonen der Nationalpärke und in den Regionalen Naturparks haben ihren traditionellen, landschaftlichen respektive historischen Charakter im Wesentlichen bewahrt. Die für die regionale Architektur repräsentativen Gebäude und historischen Verkehrswege bilden nach wie vor eine Einheit. Der besondere Charakter einer Ortschaft hängt auch von den umgebenden Kulturlandschaften ab.
- Langfristige Sicherung: Der Park muss in der Region demokratisch verankert und die Partizipation der Bevölkerung gewährleistet sein. Die Finanzierung ist langfristig gesichert und hängt nicht nur vom Bund ab. Durch die Bezeichnung im Richtplan ist auch die räumliche Sicherung gewährleistet.

- Trägerschaft und Management: Das Parkmanagement arbeitet professionell. Es verfügt über die nötigen Ressourcen sowie die fachlichen und administrativen Kompetenzen, um den Park erfolgreich zu führen. Eine zweckdienliche Strategie, ein Managementplan, der die Umsetzung festlegt, und die nötigen konzeptionellen Grundlagen liegen vor.

2.3.2. *Entstehungsprozess*

Der Prozess zur Errichtung eines Parks nimmt mehrere Jahre in Anspruch und erfolgt in drei Etappen.

1. Abklärung der Machbarkeit und Projektierung:

Die Region, in der ein Parkprojekt geplant wird, erarbeitet eine Machbarkeitsstudie und erstellt einen Managementplan, der die detaillierte Planung sowie Inhalte für die Errichtung des Parks enthält. Eine Region muss verschiedene Voraussetzungen erfüllen, damit sie ein Park werden kann. Die beiden Wichtigsten sind:

- Das Gebiet muss über hohe natürliche und landschaftliche Werte verfügen.
- Die Bevölkerung und die Behörden tragen die Idee, einen Park zu schaffen.

Ist die Machbarkeit gegeben, bildet sich eine provisorische Trägerschaft. Darin sind die Gemeinden massgeblich beteiligt. Auch die Mitwirkung der Bevölkerung wird gewährleistet.

2. Errichtung

Die Errichtung umfasst die Umsetzung Projekte und die Erarbeitung der Charta des Parks als Basis für das Parklabel. Die Errichtung dauert maximal vier Jahre. Am Ende der Errichtungsphase stimmt die Bevölkerung der Parkgemeinden darüber ab, ob sie den Park will. Bei einem positiven Entscheid prüft das Bundesamt für Umwelt BAFU, ob die Charta die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt. Danach tritt der Park in die Betriebsphase ein.

3. Betrieb und Qualitätssicherung

Mit der Verleihung des Parklabels beginnt die Betriebsphase, während der die Massnahmen umgesetzt werden, um die in der Charta festgelegten Ziele zu erreichen. Die Charta hat eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren. Sie umfasst den Parkvertrag und den Managementplan für den Betrieb. Sie wird ergänzt durch eine 4-Jahresplanung.

In der Betriebsphase setzt ein Park vielfältige ökologische, soziokulturelle und ökonomische Projekte um, damit die gesetzten Ziele der Charta erfüllt werden. Nach 10 Jahren wird die Parktätigkeit evaluiert. Sind die Ergebnisse der zehnjährigen Betriebsphase positiv, so kann ein Park mit einer überarbeiteten Charta eine nächste zehnjährige Betriebsphase beantragen. Die Bevölkerung kann erneut über den Park abstimmen.

2.3.3. *Planungsstand Naturpark Baselbiet*

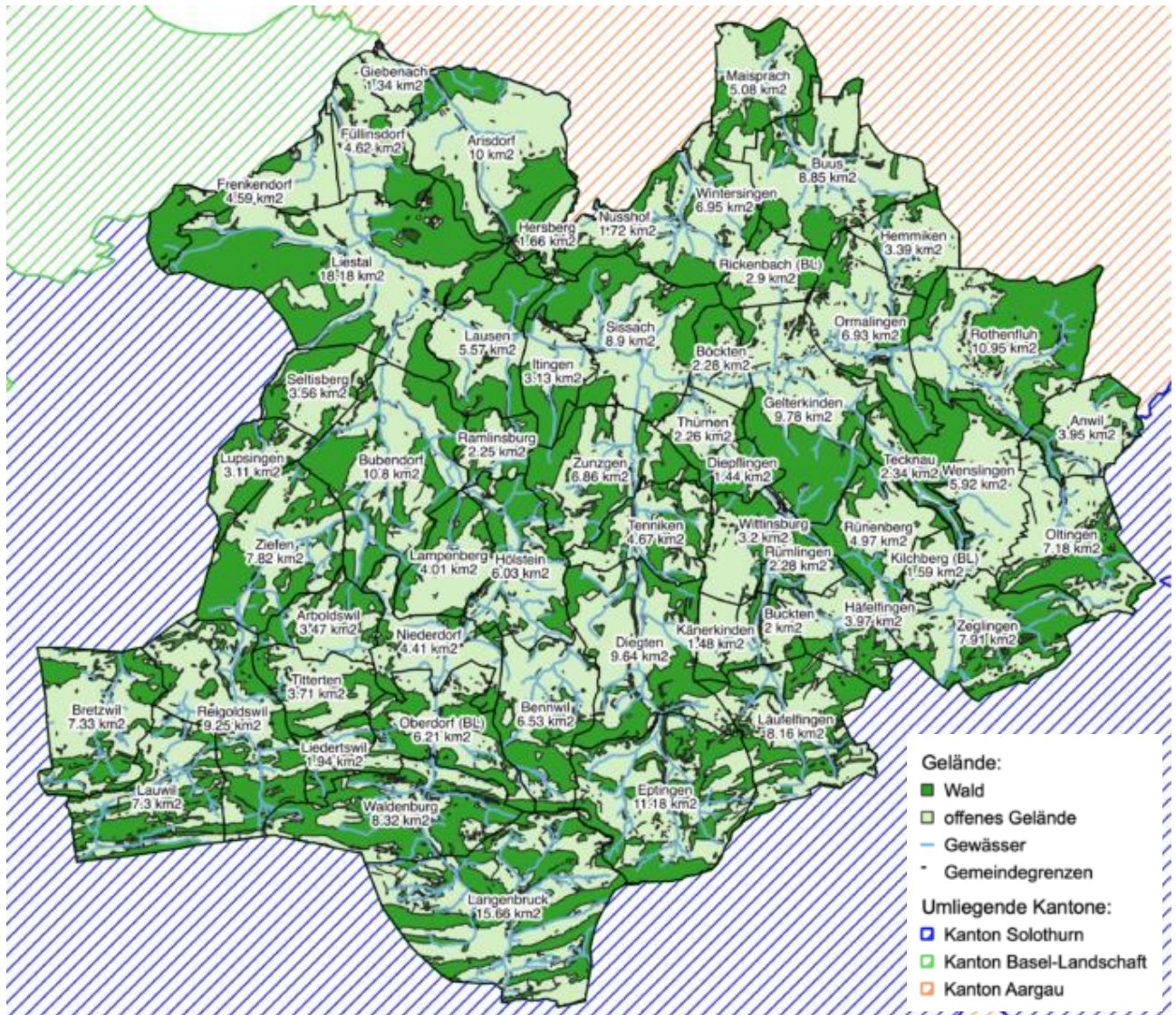
Nachdem einen ersten Anlauf vor gut 15 Jahren ohne Erfolg blieb, nahm der Verein Erlebnisraum Tafeljura das Projekt «Naturpark Baselbiet» 2020 wieder auf und gründete nach einer Vorprojektierungsphase im Februar 2023 den Trägerverein «Naturpark Baselbiet». Anfang 2023 wurde die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie bzw. eines Managementplans in Auftrag gegeben. Die Errichtungsphase des Regionalen Naturparks Baselbiet ist für den Zeitraum von 2026 bis 2028 vorgesehen. Der Kanton wird, auf Antrag der Trägerschaft des Regionalen Naturparks Baselbiet, Anfang 2025 für die Programmvereinbarungsperiode 2025–2028 das Gesuch beim BAFU einreichen. Dies nur insofern bis Ende 2024 die finanzielle Unterstützung durch den Kanton sichergestellt ist und genügend Gemeinden einer Mitgliedschaft zugestimmt haben. Gemäss Bundesvorgaben muss der Parkperimeter eine zusammenhängende Fläche von mindestens 100 km² aufweisen.

In einem partizipativen Prozess hat die Projektgruppe zahlreiche Gespräche mit den unterschiedlichsten Interessengruppen aus Tourismus, Landwirtschaft, Naturschutz u. v. m. geführt und die Bevölkerung an öffentlichen Anlässen mit Infoständen, an Märkten oder Podiumsdiskussionen informiert. Ein grosser Teil der Projektgruppe setzt seine Arbeit im Rahmen des Trägervereins «Verein Naturpark Baselbiet» fort.

Die Trägerschaft liegt seit dem 16. Februar 2023 beim Verein «Regionaler Naturpark Baselbiet», der von den Gemeinden im Perimeter und von verschiedenen Organisationen und Einzelmitgliedern getragen wird. Die neue Trägerschaft führt das Projekt seit 2023 weiter. Die Gemeinden sind in diesem Verein die wichtigsten Mitglieder mit dem grössten Stimmenanteil, der sich aus der Einwohnerzahl ableitet.

2.3.4. Parkperimeter

Der vorgesehene Perimeter des Naturpark Baselbiet umfasst das obere Baselbiet mit 320 km². Der Parkperimeter umfasst die Bezirke Waldenburg, Sissach und Liestal – mit Ausnahme der industriell-urban geprägten Gemeinden Augst und Pratteln – und grenzt an die Kantone Aargau und Solothurn. Die 56 Gemeinden zählen insgesamt 97'117 Einwohner und Einwohnerinnen (BFS, 2023, Datenstand 2021). Bei der Wahl des Perimeters wurden die gesetzlichen Vorgaben sowie vorhandene Inventare von nationaler und kantonaler Bedeutung und bereits bestehende regionale Initiativen berücksichtigt. Neben den natürlichen und landschaftlichen Werten stehen auch die kulturhistorischen, landwirtschaftlichen und touristischen Schätze aus dem oberen Baselbiet im Zentrum.



2.3.5. Räumliche Sicherung

Der Regionale Naturpark muss im Kantonalen Richtplan bezeichnet und die räumlich-strategischen Ziele müssen im Richtplan festgelegt sein. Zudem sind die bestehenden Richtplanfestlegungen daraufhin zu überprüfen, welche räumlichen Festlegungen mit den Zielen des Parks übereinstimmen oder mit ihnen in Konflikt stehen könnten und welche Grundsätze gegebenenfalls für den Umgang mit allfälligen Konflikten gelten sollen (insbesondere Anlagen der Energieproduktion und -übertragung, Materialabbau, Deponien, usw.).

Die Richtplananpassung mit der Festsetzung des Parks ist beim ARE spätestens dann einzureichen, wenn die Verleihung des Parklabels und die Finanzhilfe für den Betrieb beim Bundesamt für Umwelt beantragt werden.

Der Regionale Naturpark Baselbiet soll 2026 in die Errichtungsphase starten. Mit separatem Landratsbeschluss soll bis dahin der maximal möglichen Ausdehnung provisorisch im kantonalen Richtplan eingetragen werden. Wenn der Naturpark 2029 in seine erste Betriebsphase startet, wird er dann mit dem definitiven Perimeter festgesetzt. Im Richtplantext (und ab der Betriebsphase auch im Parkvertrag/Charta) werden die Rollen, Aufgaben und Verpflichtungen des Kantons Basel-Landschaft, der Gemeinden sowie des Naturparks gemäss Vorgaben des BAFU definiert und festgehalten sein.

2.3.6. *Merkmale des Naturparks Baselbiet*

Geografisch

Der Naturraum im Oberbaselbiet ist geprägt von den zwei geologischen Einheiten Tafeljura und Falten- bzw. Kettenjura. Während sich der Tafeljura durch seine Hochflächen mit sanft welligem Relief und tief eingeschnittenen Tälern auszeichnet, besteht der Faltenjura aus lang gezogenen Hügelzügen und Tälern. Das Gebiet setzt sich mehrheitlich aus landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen zusammen, dabei hat die Region eine verhältnismässig hohe Dichte an Waldreservaten. Die Kulturlandschaft sticht heraus mit ihrem Obstanbau – insbesondere die blühenden Kirschbäume. Ausserdem sind verschiedene seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dort beheimatet.

Flora und Fauna

Die Besonderheiten und charakteristischen Naturwerte des Baselbiets umfassen naturnahe Wälder, darunter Eichenwälder und Kalk-Buchenwälder, sowie Trockenstandorte wie Magerwiesen und Felsstandorte. Ein weiteres kennzeichnendes Merkmal sind die Hochstammbestände, die jedoch in den letzten 40 Jahren deutlich ausgelichtet und flächenmässig reduziert wurden. Die verbleibenden Objekte repräsentieren Spezialstandorte wie Weiher, Gruben, Hecken und Geotope. Besondere nationale Bedeutung haben im Baselbiet vor allem Trockenwiesen und -weiden sowie einige Amphibienlaichgebiete. Die geschützten Flächen erstrecken sich über den gesamten Kanton, wobei ein Schwerpunkt im Kettenjura liegt.

Einbettung und Vernetzung

Durch die Nähe zur Stadt und Agglomeration Basel gewinnt der Naturpark Baselbiet an Bedeutung als Naherholungsgebiet für diesen urbanen Raum. Gleichzeitig profitiert der Naturpark durch diese Nähe wirtschaftlich, da mit der städtischen Bevölkerung als Zielgruppe neue Märkte erschlossen werden können für beispielsweise regionale Produkte oder Angebote. Der Austausch der beiden Gebiete soll gefördert werden. Der Naturpark Baselbiet ist allerdings nicht nur Brückenbauer zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung, sondern schliesst auch die Verbindung zwischen den beiden Regionalen Naturparks Thal und Jurapark Aargau. Diese Vernetzung der Perimeter sichert eine nachhaltige Entwicklung für Mensch, Landwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungssektor, Tourismus, Tier und Umwelt. Eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit und ein effizientes Gebietsmanagement werden durch diese zusammenhängende Fläche erleichtert.

2.3.7. *Ziele des Naturparks Baselbiet*

Die grundsätzliche Zielsetzung von Regionalen Naturparks ist gesetzlich vorgegeben (vgl. Kapitel 2.1). Der Naturpark Baselbiet hat diese Ziele für sich wie folgt konkretisiert (ZHAW, 27. März 2024):

Aufwertung Natur und Landschaft

- Pflege und Aufwertung der Kulturlandschaft und wertvoller Naturräume sowie Erhöhung der Artenvielfalt und der Biodiversität
- Qualität des Siedlungsraums und der Ortsbilder erhalten und aufwerten
- Landschaftlich, historisch und kulturell bedeutende Objekte erhalten und aufwerten
- Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen

Stärkung der regionalen Wirtschaft

- Förderung vom im Regionalen Naturpark produzierten und verarbeiteten Produkte in den Bereichen Landwirtschaft, Gewerbe und naturnahem Tourismus zur Erhöhung der finanziellen Wertschöpfung, der Produktion, der Stärkung des regionalen Marktes und Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Förderung des nachhaltigen Tourismus mit authentischen und ressourcenschonenden Angeboten
- Verbesserung des Dienstleistungsangebots (ausserhalb Tourismus)
- Förderung der Nutzung erneuerbarer Energieressourcen / Förderung von Energie und Ressourcen schonenden Technologien

- Förderung einer nachhaltigen Mobilität

Sensibilisierung und Umweltbildung

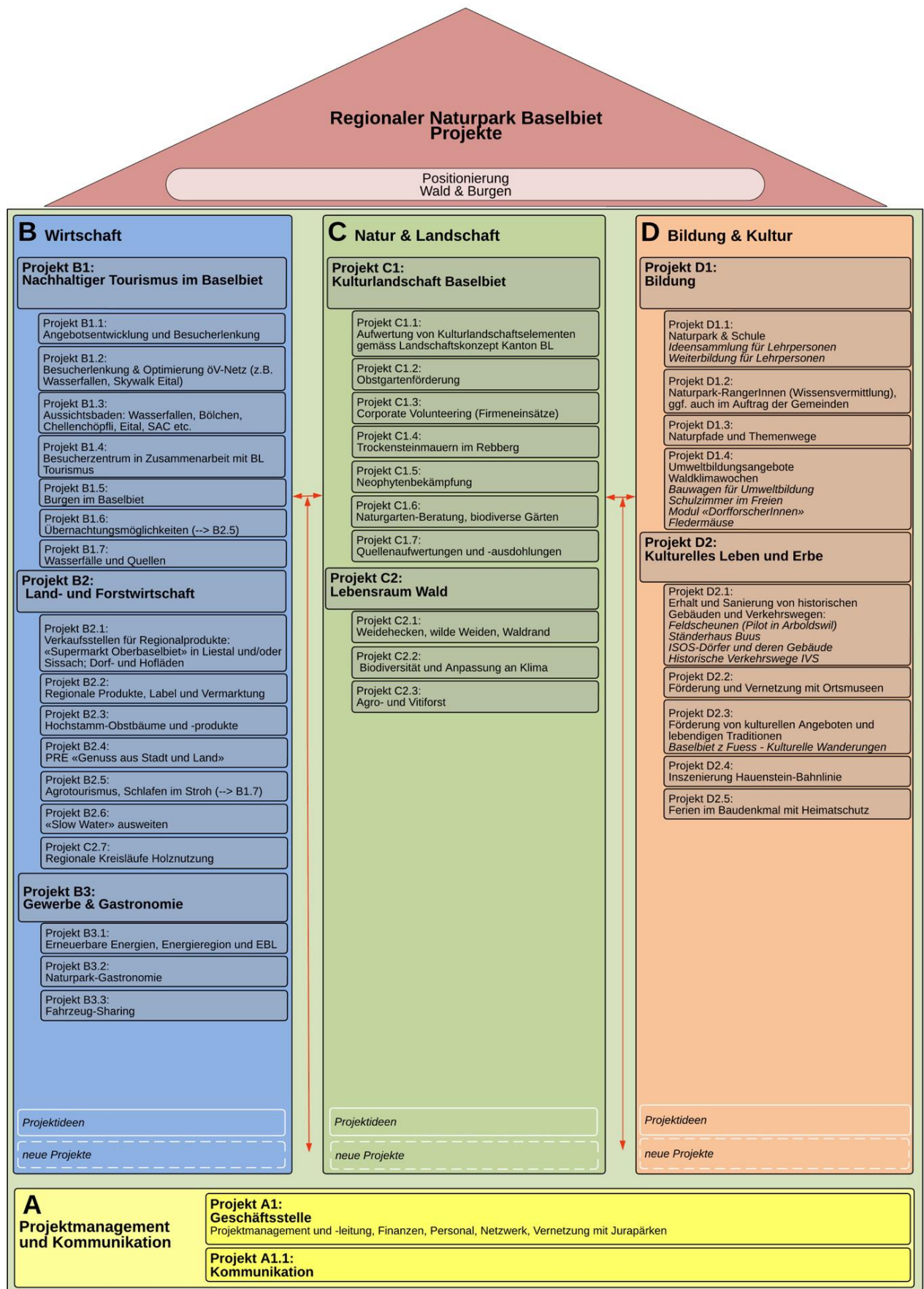
- Bündelung von bestehenden und Förderung von neuen Angeboten im Bereich «Bildung für nachhaltige Entwicklung»
- Sensibilisierung der Bevölkerung für die ökologischen, kulturellen, historischen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Parkgebiets
- Praxisbezogene Umweltbildung für verschiedene Zielgruppen innerhalb und ausserhalb des Parks (Bildung für nachhaltige Entwicklung)
- Erhalt und Förderung des kulturellen Lebens und Erbes unter Einbezug parkspezifischer regionaler Traditionen und kulturhistorischer Attraktionen

Management, Kommunikation und räumliche Sicherung

- Netzwerkbildung zwischen Akteuren und Organisationen zur Unterstützung von parkrelevanten Initiativen und Projektideen und Stärkung der regionalen Identität
- Einbezug von Akteuren vor Ort für die Entwicklung und Gestaltung des Regionalen Naturparks Baselbiet
- Entwicklung der Naturpark Geschäftsstelle als «Ermöglicher-Plattform» für innovative Projekte, Angebote und Produkte aus der Region, zur Unterstützung von regionalen Akteure und für eine nachhaltige Entwicklung
- Aufbau und kontinuierliche Verbesserung eines effektiven und effizienten Managements, Einbezug und Partizipation der Bevölkerung
- Aufbau und kontinuierliche Verbesserung einer zielgruppenspezifischen internen und externen Kommunikation
- Erarbeitung bzw. Anpassung der raumplanerischen Instrumente

2.3.8. Projekte

Regionale Naturpärke leben von den Ideen und Projekten der Akteure. Die Projekte sind integraler Bestandteil des Managementplans und mit dem Gesuch um globalen Finanzhilfen beim BAFU einzureichen. Der Regionale Naturpark Baselbiet sieht gemäss Managementplan (ZHAW, Stand 11. Juni 2024) folgende Projektstruktur vor:



2.3.9. Parkmanagement und Zusammenarbeit

Das neu zu gründende Naturpark-Management wird zur Dachorganisation für sämtliche parkrelevanten Aufgaben und Aktivitäten im Baselbiet. Teilweise überschneiden sich die Aufgaben und Aktivitäten des Naturparks mit Tätigkeitsfelder von bestehenden Organisationen und (kantonalen) Programmen. Diese Schnittstellen und Rollen sind zu klären. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Kooperationsform und -tiefe mit Baselland Tourismus sowie mit den verschiedenen Programmen zur regionalen Entwicklung, u. a.: kantonales NRP-Umsetzungsprogramm BL, Projekt zur regionalen Entwicklung «Genuss aus Stadt und Land» (PRE) und Agglomerationsprogramm Basel.

Die regionale Organisationsentwicklung erfordert eine prozesshafte Herangehensweise, die bereits angelaufen ist. Bis Ende 2025 soll mit diesen Organisationen die Kooperationsform und -tiefe geklärt sein, damit der Park ab Januar 2026 mit klaren Strukturen und geklärten Schnittstellen in die Errichtungsphase starten kann. In einer Leistungsvereinbarung zwischen Parkträgerschaft und Kanton werden die zu erbringenden Leistungen des Trägervereins im Bereich der Organisationsentwicklung festgelegt.

1. Schnittstellen mit Baselland Tourismus

Der Trägerverein Naturpark Baselbiet hat mit Baselland Tourismus folgendes Organigramm für die Zusammenarbeit beschlossen:

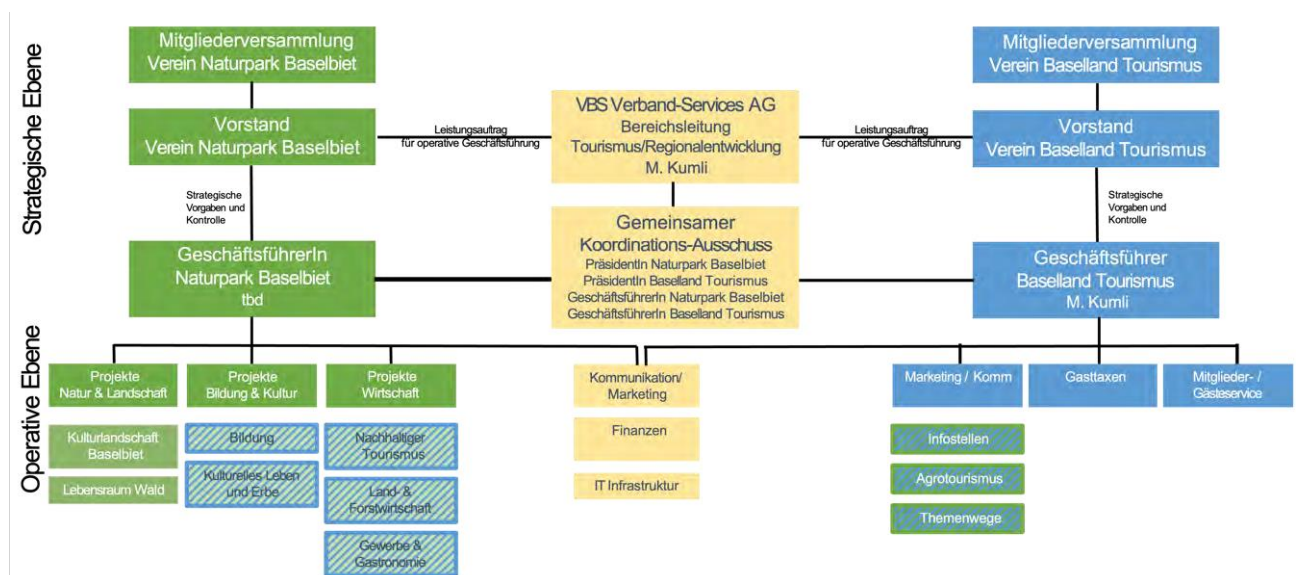


Abb. 1 Management Regionaler Naturpark Baselbiet (VBS Verbands-Services AG, 2024)

Vorgesehen ist, die Geschäftsstelle des Naturparks in enger Zusammenarbeit mit Baselland Tourismus und VBS Verband-Services AG aufzubauen und zu betreiben. Die VBS Verband-Services AG ist eine 100%-Tochtergesellschaft der Wirtschaftskammer Baselland.¹ Dazu wird beabsichtigt, dass die VBS Verband-Services AG ein entsprechendes Mandat für die operative Tätigkeit des Naturparks erhält. Der Trägerverein übernimmt die strategische Ausrichtung des Parks.

¹ Die VBS führt die Geschäftsstellen und den gesamten Dienstleistungsbereich der Wirtschaftskammer Baselland. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die ihren Hauptzweck direkt oder indirekt fördern, namentlich im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten sowie Liegenschaften erwerben und bewirtschaften. Quelle: Handelsregister Basel-Landschaft

2. Schnittstellen mit dem NRP-Programm

Das kantonale Umsetzungsprogramm² für die Neue Regionalpolitik des Bundes läuft als Förderinstrument für die Regionalentwicklung von 2024 bis 2027. Ab 2028 startet die allfällige nächste 4-Jahres-Förderperiode. Die Förderschwerpunkte liegen in den Bereichen Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen und Tourismus, wobei auf die lokale Wirtschaft sowie die Querschnittsthemen Digitalisierung und Nachhaltigkeit besonderes Augenmerk gelegt wird.

Es ist nicht auszuschliessen, dass Projektideen sowohl die NRP-Kriterien entsprechen, als auch vom Naturpark unterstützt werden können. Der Bund hat entsprechenden Weisungen herausgegeben, um sicherzustellen, dass es nicht zu Doppelfinanzierungen kommt. Oft ergänzen sich die beiden Förderprogramme gut: Während NRP-Gelder insbesondere für Investitionen eingesetzt werden können, leisten Naturpärke eher Unterstützung beim Betrieb.

3. PRE «Genuss aus Stadt und Land»

Schnittstellen mit dem PRE «Genuss aus Stadt und Land» sind nicht zu erwarten. Mit dem Projekt zur regionalen Entwicklung «Genuss aus Stadt und Land» wird mit einem gemeinschaftlichen Marketing das Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten nach mehr Regionalität und Authentizität mit einem wachsenden Angebot aus regionaler Produktion nachgekommen.

Das PRE-Programm dauert bis Ende 2027 und wird nicht verlängert. Eine zeitliche Überschneidung mit dem Naturpark-Label, welches erst während der Betriebsphase (ab 2029) vergeben werden kann, gibt es somit nicht. Zudem bietet das PRE in erster Linie Anschubfinanzierungen. Der Naturpark unterstützt dahingegen administrativ, kommunikativ, bei der Vermarktung und vermittelt Arbeitseinsätze, Saatgut usw.

4. Zusammenarbeit mit Gemeinden, kantonale Behörden und weiteren Akteuren

Die Gemeinden lenken den Park als Hoheitsmitglieder (Trägerverein) auf strategischer Ebene und übernehmen einen Teil der Finanzierung. Bei der Entwicklung und Umsetzung von konkreten Projekten bilden sie wichtige Partner.

Die kantonalen Behörden übernehmen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten eine wichtige beratende und unterstützende Funktion. Weiter stellen sie dem Park die entsprechenden Datengrundlagen zur Verfügung.

Die Mitwirkung und Zusammenarbeit mit den weiteren lokalen und regionalen Akteuren erfolgt während der Errichtungsphase in den meisten Fällen projektbezogen. Dadurch sind je nach Projekt andere Akteure beteiligt.

2.3.10. Kosten

Gemäss Managementplan (ZHAW, Stand 11. Juni 2024) belaufen sich die Kosten für die Errichtungsphase insgesamt auf 4,44 Millionen Franken bzw. 1,48 Millionen Franken pro Jahr.

² https://www.economy-bl.ch/fileadmin/user_upload/NRP-Umsetzungsprogramm_BL_2024-2027.pdf

Projekt	2026 in Fr.	2027 in Fr.	2028 in Fr.	Total in Fr.
A1 Geschäftsstelle und Kommunikation	215'000	215'000	215'000	645'000
B1 Nachhaltiger Tourismus im Baselbiet	180'000	180'000	180'000	540'000
B2 Land- und Forstwirtschaft	135'000	135'000	135'000	405'000
B3 Gewerbe & Gastronomie	130'000	130'000	130'000	390'000
C1 Kulturlandschaft Baselbiet	240'000	240'000	240'000	720'000
C2 Lebensraum Wald	180'000	180'000	180'000	540'000
D1 Bildung	200'000	200'000	200'000	600'000
D2 Kulturelles Leben und Erbe	200'000	200'000	200'000	600'000
Total	1'480'000	1'480'000	1'480'000	4'440'000

2.3.11. Finanzierungsschlüssel

Der Managementplan sieht folgender Finanzierungsschlüssel vor:

Finanzierungsquelle	2026 in Fr.	2027 in Fr.	2028 in Fr.	Total in Fr.
Gemeinden und Einzelmitglieder	300'000	300'000	300'000	900'000
Sponsoren/Gönner und Partnerschaften	60'000	60'000	60'000	180'000
Erträge aus dem Betrieb	20'000	20'000	20'000	60'000
Kanton	400'000	400'000	400'000	1'200'000
Bund	700'000	700'000	700'000	2'800'000
Total	1'480'000	1'480'000	1'480'000	4'440'000

Der kantonale Beitrag von 400'000 Franken im Jahr ist dabei als Maximum zu verstehen. Der effektive Beitrag des Kantons soll den Beitrag der Gemeinden nicht überschreiten.

2.3.12. Mehrwert des Regionalen Naturparks Baselbiet

Der Naturpark Baselland ist eine Chance für die Entwicklung des Oberbaselbiets. Der Naturpark nutzt das Potenzial der vorhandenen Natur- und Landschaftswerte sowie die kulturhistorischen, landwirtschaftlichen und touristischen Schätze. In unterschiedlichen Projekten fungiert der Naturpark als Plattform und

- vermittelt und vernetzt über verschiedenen Sektoren
- sensibilisiert für Natur- und Landschaftswerte sowie für das kulturelle Erbe
- fördert die Aufwertung des Kulturlands
- trägt zur Erhaltung und Aufwertung der Biodiversität und zur Vernetzung von Lebensräumen bei
- vermarktet regionale Produkte
- fördert den nachhaltigen Tourismus und die nachhaltige Wirtschaft
- fördert die Nutzung erneuerbarer und regionaler Energien und Ressourcen.

Erfahrungen aus anderen Pärke von nationaler Bedeutung zeigen, dass es sich für Gemeinden wirtschaftlich lohnt, Mitglied eines Parks zu sein. In gewissen Pärken wurde gar eine touristische Wertschöpfung nachgewiesen, die 2- bis 6-fach höher ist als die Investitionen der öffentlichen Hand (Summe Gemeinde, Kanton, Bund).³

³ Quellen:

- [Knaus F. Backhaus N \(2014\) Touristische Wertschöpfung in Schweizer Pärken. Swiss Academies Factsheets 9 \(3\). Bern](#)

Neben der touristisch induzierten Wertschöpfung stellen die Pärke auch eine Reihe anderer Quellen regionaler Wertschöpfung bereit: Mit der Herstellung und dem Verkauf regionaler Produkte, der Erstellung von Produktionsanlagen für erneuerbare Energie, der Umsetzung von Naturschutzprojekten, durch Steuereinnahmen, Bildungsangebote usw. können wichtige weitere Beiträge zur Regionalwirtschaft geleistet werden.

Mit der Gesamtheit aller Massnahmen in den Pärken soll nicht nur die regionale Wirtschaft gefördert, sondern auch landschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Werte gestärkt und erhalten werden. Diese sind kaum monetär bewertet und bleiben in Wertschöpfungsstudien unberücksichtigt, stellen aber ebenfalls ein wichtiges und zu berücksichtigendes Kapital für eine Region dar.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis und der Mehrwert des Naturparks sind während der Errichtungsphase noch zu präzisieren. Dabei soll der Trägerverein aufzeigen, welche konkrete Nutzen die verschiedene Akteure aus dem «Naturpark Basel» ziehen können. Der Kanton wird die Anforderungen an diese Nachweise in der Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein des Naturparks Baselbiet festhalten.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Der Regionale Naturpark Baselbiet hat zum Ziel die Kultur- und Naturlandschaft zu erhalten sowie die nachhaltige Wirtschaft in der Region zu fördern. Zudem sind die Bildung und die Sensibilisierung ein wichtiger Schwerpunkt. Diese Zielsetzung deckt sich mit dem Schwerpunkt «Standortqualität» aus der Langfristplanung gemäss AFP 2025–2028, worin der Regierungsrat auf Seite 15 unter anderem folgenden Fokus legt:

«Der ländliche und unverbaute Raum ist der «Schatz des Baselbiets». Seine Funktion als Natur-, Erholungs-, Freizeit- und landwirtschaftlicher Produktionsraum soll bewahrt und gestärkt werden. Wirtschafts-, Wohn- und Naturräume befruchten sich gegenseitig. Die Nähe und Qualität dieser Räume ist ein Standortvorteil des Baselbiets, der erhalten und entwickelt werden muss. Mittels hochwertiger Durchgrünung sollen die Wohn- und Wirtschaftsstandorte selbst eine hohe Qualität mit attraktiven Aussen - Aufenthaltsräumen aufweise».

Der Regionale Naturpark Baselbiet verfolgt folgende, für die Langfristplanung relevante, operative Ziele:

Qualität und Vielfalt der Kulturlandschaften sowie der Biodiversität erhalten und aufwerten	LFP 5 LFP 10
Qualität des Siedlungsraums und der Ortsbilder erhalten und aufwerten	LFP 5 LFP 10
Landschaftlich, historisch und kulturell bedeutende Objekte erhalten und aufwerten	LFP 5 LFP 10
Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen	LFP 5
Förderung der Wertschöpfung durch nachhaltig und regional produzierte Produkte sowie durch Nutzung der lokalen Ressourcen	LFP 2
Förderung des nachhaltigen Tourismus	LFP 2

- [Siegrist, D., Egeter, M., Ketterer Bonnelame, L., Schellenberger, S. \(2019\). Naturparktourismus. Qualitative Analyse und Abschätzung der Naturparkinduzierten Bruttowertschöpfung im Naturpark Diemtigtal. Im Auftrag des Naturparks Diemtigtal. Oey-Diemtigen und Rapperswil.](#)
 - [Pesenti A. \(2021\) Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Regionalen Naturpark Schaffhausen auf seine Mitgliedsgemeinden - Empirische Untersuchung. Bachelor-Thesis 2021. Fachhochschule Nordwestschweiz](#)

Verbesserung des Dienstleistungsangebots (ausserhalb Tourismus)	LFP 2
Förderung der Nutzung erneuerbarer Energieressourcen / Förderung von Energie und ressourcenschonenden Technologien	LFP 11
Förderung einer nachhaltigen Mobilität	LFP 4
Sensibilisierung der Bevölkerung für die ökologischen, kulturellen, historischen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Parkgebiets	LFP 10
Praxisbezogene Umweltbildung für verschiedene Zielgruppen innerhalb und ausserhalb des Parks (Bildung für nachhaltige Entwicklung)	LFP 10
Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des kulturellen Lebens	LFP 10

Der Naturpark Baselbiet trägt somit hauptsächlich zu folgenden Themenfelder der Langfristplanung bei:

2.4.1. LFP 2 – Wirtschaftsleistung und -struktur

In seiner Vision statuiert der Regierungsrat, dass er *«einen wertschöpfungsstarken und umweltschonenden Tourismus, der zusätzliche Impulse, insbesondere für kleine und mittlere Betriebe in den ländlichen Regionen leistet und somit zur Standortattraktivität beiträgt»* will.

2.4.2. LFP 4 – Mobilität

Mit den formulierten strategischen Stossrichtungen zielt der Regierungsrat auf eine nachhaltigere Mobilität ab.

2.4.3. LFP 5 – Räumliche Entwicklung

In seiner Vision will der Regierungsrat: *«die Akteure im ländlichen Siedlungsraum, in den ländlichen Entwicklungsachsen und in den regionalen Zentren gezielt unterstützen, damit sie einerseits die wirtschafts- und regionalpolitischen Herausforderungen meistern und andererseits die sich bietenden Chancen wahrnehmen können.»*

2.4.4. LFP 11 – Klimaschutz und natürliche Ressourcen

Die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Nahrungsmittel, Nutzholz und Landschafts- und Ortsbilder sollen mit zukunftsfähigen Strategien gesichert und nachhaltig genutzt werden. Auch sieht der Regierungsrat der Kanton als *«als Vorreiter einer nachhaltigen, produktiven und regional ausgerichteten Landwirtschaft und Ernährung»*. Zudem sind Lebensräume, Wälder, einheimische Artenvielfalt und Vernetzung in der Vision und den strategischen Stossrichtungen des Regierungsrats zentrale Themen.

2.4.5. LFP 10 – Wohn- und Lebensqualität

Als Entwicklungspotenzial sieht der Regierungsrat unter anderem *«Das Potenzial des bedeutenden Kulturerbes, das baukulturelle und landschaftliche Erbe und die vielfältigen kulturellen Aktivitäten werden von der Bevölkerung zu wenig erkannt»*.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Pärke von nationaler Bedeutung sind im Bundesrecht verankert:

- Artikel 23e bis 23m des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung vom 7. November 2007 (Pärkeverordnung, PäV, SR 451.36)

Für den kantonalen Beitrag sind folgende Rechtsgrundlagen massgebend:

- Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019 (SBG, SGS 360)
- § 12 sowie § 32 bis 41 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 1. Juni 2016 (FHG, SGS 310)

Gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung untersteht die vorliegende Ausgabenbewilligung der fakultativen Volksabstimmung.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>Siehe Kapitel 2.5. Rechtsgrundlagen</i>					
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG)					
x	Neu	Gebunden	x	Einmalig	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	P2307	Kt:	31	Kontierungsobj.:	201319
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				1'200'000		

Investitionsrechnung

Ja Nein

Erfolgsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2026	2027	2028	2029	Total
A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31	400'000	400'000	400'000		1'200'000
A	Transferaufwand		36					
A	Bruttoausgabe			400'000	400'000	400'000		1'200'000
E	Beiträge Dritter*		46					
	Nettoausgabe			400'000	400'000	400'000		1'200'000

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Ausgaben sind im AFP 2025–2028 nicht enthalten, diese sollen in den AFP 2026–2029 aufgenommen werden, sofern der Naturpark Baselland zustande kommt.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja

Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):

Ja

Nein

Ziel der Errichtungsphase ist die Einrichtung eines Regionalen Naturparks, zunächst für eine erste Betriebsphase von 10 Jahren. Auch in den Betriebsphasen sind kommunale und kantonale

Beiträge erforderlich, um die Bundesmittel abholen zu können. Der Managementplan (Stand Juni 2024, S. 141) schätzt den erforderlichen Kantonsbeitrag für die 1. Betriebsphase ebenfalls bei rund 400'000 Franken pro Jahr ein. Ob der Naturpark dann auch tatsächlich den Betrieb aufnehmen kann, hängt wiederum von den Abstimmungen in den Gemeinden, die Finanzierung und die Gutheissung des Gesuchs seitens BAFU ab.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Die Eigenleistungen werden im Rahmen der üblichen Tätigkeit erbracht.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

Kommt der Naturpark Baselbiet zustande leistet er einen wesentlichen Beitrag an der Erreichung folgender Ziele der Langfristplanung:

Schwerpunkt Standortqualität	Das Miteinander von Wirtschafts-, Wohn- und Naturräumen als Stärke des Baselbiets halten und ausbauen
LFP 2	Vision: Der Regierungsrat will einen wertschöpfungsstarken und umweltschonenden Tourismus, der zusätzliche Impulse, insbesondere für kleine und mittlere Betriebe in den ländlichen Regionen leistet und somit zur Standortattraktivität beiträgt.
LFP 5	Vision: Der Regierungsrat will die Akteure im ländlichen Siedlungsraum, in den ländlichen Entwicklungsachsen und in den regionalen Zentren gezielt unterstützen, damit sie einerseits die wirtschafts- und regionalpolitischen Herausforderungen meistern und andererseits die sich bietenden Chancen wahrnehmen können.
LFP 10	Entwicklungspotenzial: Das Potenzial des bedeutenden Kulturerbes, das baukulturelle und landschaftliche Erbe und die vielfältigen kulturellen Aktivitäten werden von der Bevölkerung zu wenig erkannt.

(siehe auch Kap. 2.4)

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Förderinstrument des ländlichen Raums	Die Finanzierung kann nicht langfristig/ dauerhaft gesichert werden.
Es können Synergien mit bestehenden Programmen genutzt werden (Tourismus, NRP, usw.).	Die Abstimmung zwischen den verschiedenen Programmen gestaltet sich als schwierig und bedarf ein hoher Personalaufwand. Auch Gemeinden und Projektinitianten finden sich in dem Angebot nicht zurecht.
Sensibilisierung für Natur- und Landschaftswerte	Es entstehen Konflikte zwischen Aufwertungen im Landschafts- und Naturbereich sowie Aktivitäten in anderen Bereichen (mit ökonomischen Interessen).
Förderung von nachhaltigen Tourismus	

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Sofern das Gesuch um globale Finanzhilfen Anfang 2025 beim Bund eingereicht werden kann sind folgende «Betriebsphasen» vorgesehen:

2025 Aufbau Geschäftsstelle

2026–2028 Errichtungsphase

2029–2038 Betriebsphase

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen:

(siehe auch Kapitel 2.3.12)

Der kantonale Anteil an den Kosten liegt mit höchstens 400'000 Fr./Jahr in der Errichtungsphase bei 27 %. Der Bund übernimmt knapp die Hälfte der Finanzierung mit 700'000 Fr./Jahr. Dieser Betrag würde jährlich in die Region fliessen, die Entwicklung des ländlichen Raums fördern und zusätzliche Wertschöpfung generieren.

In der Betriebsphase wird der Regionale Naturpark auch selber Gelder erwirtschaften, beispielsweise durch den Verkauf von regionalen Produkten, durch Dienstleistungen oder Bildungsangebote. Im benachbarten Jurapark Aargau, macht das ungefähr 20 % des Parkbudgets aus.

Erfahrungen aus anderen Pärke von nationaler Bedeutung zeigen, dass es sich für Gemeinden wirtschaftlich lohnt, Mitglied eines Parks zu sein. In gewissen Pärken wurde gar eine touristische Wertschöpfung nachgewiesen, die 2- bis 6-fach höher ist als die Investitionen der öffentlichen Hand (Summe Gemeinde, Kanton, Bund).⁴

Risikobeurteilung:

Im Managementplan werden folgende Risiken, mit direkten Auswirkungen auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis identifiziert:

Risiko	Wahrscheinlichkeit	Schadensausmass	Bewertung
<i>Intern:</i> Die Betriebskosten fallen zu hoch aus. Aufwand und Ertrag/ Effekt stehen in einem Missverhältnis.	2	3	6
<i>Intern:</i> Die Region kann keine höhere Wertschöpfung aus touristischen Angeboten generieren, indem die Aufenthaltsdauer verlängert wird.	3	2	6
<i>Extern:</i> Das Produktelabel bringt in der Landwirtschaft und im Gewerbe nicht die erhoffte absatzfördernde Wirkung, bzw. weckt kein Interesse bei den Produzenten.	2	3	6
<i>Extern:</i> Wichtige Gemeinden lehnen die Mitwirkung im Projekt aufgrund fehlender Akzeptanz in einer Abstimmung ab.	3	5	15
<i>Extern:</i> Der Park bringt der Landwirtschaft und dem Gewerbe nicht die erhoffte Plattform für nachhaltige Geschäfte.	2	4	8

⁴ Quellen:

- [Knaus F, Backhaus N \(2014\) Touristische Wertschöpfung in Schweizer Pärken. Swiss Academies Factsheets 9 \(3\). Bern](#)
- [Siegrist, D., Egeter, M., Ketterer Bonnelame, L., Schellenberger, S. \(2019\). Naturparktourismus. Qualitative Analyse und Abschätzung der Naturparkinduzierten Bruttowertschöpfung im Naturpark Diemtigtal. Im Auftrag des Naturparks Diemtigtal. Oey-Diemtigen und Rapperswil.](#)
- [Pesenti A. \(2021\) Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Regionalen Naturpark Schaffhausen auf seine Mitgliedsgemeinden - Empirische Untersuchung. Bachelor-Thesis 2021. Fachhochschule Nordwestschweiz](#)

<i>Extern:</i> Es gelingt während der Errichtungsphase nicht, die Finanzierung durch den Kanton BL dauerhaft und stabil zu sichern.	3	5	15
---	---	---	----

Bewertung Wahrscheinlichkeit/Schadensausmass 1 = keine, 5 = sehr hoch

Es wird angenommen, dass intern die Akzeptanz und Identifikation der Bevölkerung das grösste Risiko bildet. Bei den äusseren Einflussfaktoren ist die Mitwirkung im Projekt von wichtigen Gemeinden aufgrund fehlender Akzeptanz das Hauptrisiko. Diese beiden Risiken können potenziell die Existenz des Parks bedrohen.

Gesamtbeurteilung:

Ist der Park als Plattform bei der Bevölkerung und den übrigen Akteuren akzeptiert, werden die Angebote genutzt und etabliert sich ein breites Projektportfolio bringt der Park eine zusätzliche Wortschöpfung in der Region, welche die Investitionen seitens Kanton und der gesamten öffentlichen Hand mehrfach zurückgibt.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung hinsichtlich des folgenden Prüfpunkts nicht vollumfänglich eingehalten sind:

- Aufgaben- und Finanzplan (§ 16 ff. des Finanzhaushaltsgesetzes)

Die dem Landrat für die Jahre 2026 bis 2028 zur Bewilligung beantragten Ausgaben im Umfang von 1.2 Millionen Franken sind in dem Landrat überwiesenen [AFP 2025–2028](#) nicht enthalten. Damit sind die Ausgaben nicht finanziert.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die Gemeinden gemäss Kapitel 2.3.4 entscheiden unabhängig über den Beitritt zum bzw. die Unterstützung des Naturparkprojekts.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die finanzielle Unterstützung der Errichtung des Regionalen Naturparks Baselbiet wird für die Jahre 2026–2028 eine neue einmalige Ausgabe von 1'200'000 Franken bewilligt.
2. Die Ausgaben gemäss Ziffer 1 dieses Beschlusses werden nur fällig, sofern die Abstimmungsergebnisse in den Gemeinden einen zusammenhängenden Parkperimeter von mindestens 100 km² ergeben und die finanzielle Beteiligung der Gemeinden sichergestellt ist.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung.
4. Der Kanton schliesst mit der Trägerschaft Naturpark Baselbiet eine Leistungsvereinbarung für die Errichtungsphase ab.

Liestal, 5. November 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Managementplan für die Errichtung, Stand 11. Juni 2024

Landratsbeschluss

über Ausgabenbewilligung für den kantonalen Beitrag zur Errichtung eines Regionalen Naturparks Baselbiet

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die finanzielle Unterstützung der Errichtung des Regionalen Naturparks Baselbiet wird für die Jahre 2026–2028 eine neue einmalige Ausgabe von 1'200'000 Franken bewilligt.
2. Die Ausgaben gemäss Ziffer 1 dieses Beschlusses werden nur fällig, sofern die Abstimmungsergebnisse in den Gemeinden einen zusammenhängenden Parkperimeter von mindestens 100 km² ergeben und die finanzielle Beteiligung der Gemeinden sichergestellt ist.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung.
4. Der Kanton schliesst mit der Trägerschaft Naturpark Baselbiet eine Leistungsvereinbarung für die Errichtungsphase ab.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: